

## **Tischvorlage**

### **zur Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses am 16.06.2016**

#### **Ergänzung zum TOP 5.3 – Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss**

#### **Einsatz von Integrationsassistenten im Offenen Ganzttag**

##### **Sachverhalt:**

Für die Bewilligung von Integrationsassistenten in der Offenen Ganztagschule richtet sich das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss in seinem Zuständigkeitsbereich nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und als Folge ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist, haben nach § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Eine ambulante Form der Eingliederungshilfe ist die Integrationsassistenz.

Sie hat die Aufgabe, gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 SchulG NRW die Teilnahme behinderter Kinder und Jugendliche am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke abzusichern. Dieses ist dann der Fall, wenn eine individuelle Betreuung und Begleitung notwendig ist, um die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst zu ermöglichen.

Gewährt wird die Leistung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, auf die im § 35a Absatz 3 SGB VIII verwiesen wird.

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist im Gegensatz zum gebundenen Ganzttag keine Fortsetzung des Unterrichts und beinhaltet auch keine verpflichtende Anwesenheit. Vielmehr ist sie ein ergänzendes freiwilliges Angebot.

Für die Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass der Besuch der OGS nicht unter die Leistung einer Hilfe für eine angemessene Schulbildung fällt.

Im Einzelfall wird daher individuell durch das Jugendamt geprüft, ob die Integrationsassistenz für die Teilnahme des seelisch behinderten Kindes in der OGS eine erforderliche und geeignete Hilfe darstellt.

Ist dies der Fall, kommt es auf darauf an, ob der schulische Charakter (Hausaufgabenhilfe, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften) oder die Teilhabe im Freizeitbereich im Vordergrund steht. Bei letzterem wird die Integrationsassistenz dann als Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 7 SGB IX durch das Jugendamt gewährt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über den Einsatz von Integrationsassistenten in der Offenen Ganztagschule zur Kenntnis.